

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Auf Grund der §§ 6, 8 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S 383), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl LSA S. 40), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ in ihrer Sitzung am 2. Juni 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

- Satzungsbeschluss 02.06.2010
(Bekanntmachung am 30.11.2010 – Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 16)
- zuletzt geändert in der Verbandsversammlung am 26.11.2013 (1. Änderungssatzung)
(Bekanntmachung am 31.03.2014 – Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land Nr. 6)

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Wasserversorgungsverband ist als Zweckverband im Sinne des § 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG- LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

- (2) Er hat seinen Sitz in Möckern.
- (3) Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes sind die in Anlage 1 aufgeführten Gebietskörperschaften mit den in Anlage 1 aufgeführten Ortschaften. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes umfasst die Versorgungsgebiete seiner Verbandsmitglieder gemäß Anlage 1.
- (5) Der Wasserversorgungsverband führt ein Dienstsiegel mit der Um- und Inschrift „Wasserversorgungsverband „Im Burger Land““.

Siegelabdruck

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Wasserversorgungsverband hat die Aufgabe, im Verbandsgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen sowie sonstigen Einrichtungen mit Trinkwasser zu versorgen. Des Weiteren hat der Wasserversorgungsverband die Aufgabe, die Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu übernehmen, zu erneuern, zu unterhalten und zu verwalten sowie alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Wasserversorgungsverband Dritter bedienen und sich an Unternehmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 dieser Satzung beteiligen.
- (3) Die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes haben dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen übertragen, das sie entweder selbst gebildet oder im Zuge der Liquidation der Magdeburger Wasser- und Abwassergesellschaft mbH i. L. erhalten haben.
- (4) Die Wasserversorgung wird als eine öffentliche Einrichtung betrieben. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ in der jeweils geltenden Fassung. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird privatrechtlich geregelt.

§ 3 Organe

Organe des Wasserversorgungsverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsgeschäftsführer

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Wasserversorgungsverbandes. Sie besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder (Verbandsvertreter).
- (2) Jedes Verbandsmitglied wählt einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wählt jedes Verbandsmitglied einen Stellvertreter, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (3) Die Verbandsvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an die Beschlüsse der sie entsendenden Verbandsmitglieder gebunden. Die Verbandsvertreter haben die sie entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes zu unterrichten.
- (4) Jeder Verbandsvertreter hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit oder der Beendigung des Mandats endet die Mitgliedschaft der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (7) An den Verbandsversammlungen können die Geschäftsführer der im § 15 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen teilnehmen. Die Geschäftsführer haben kein Stimmrecht.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des Wasserversorgungsverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer unter Beachtung des § 44 Absatz 3 GO-LSA i.V.m. § 16 GKG-LSA bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung vorbehalten oder übertragen sind oder der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet ausschließlich über:
 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
 3. die Geschäftsordnung,
 4. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seines Stellvertreters sowie Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters
 5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und Investitionsprogrammes,
 6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
 7. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 8. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 9. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 10. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
 11. die Beteiligung des Wasserversorgungsverbandes an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
 13. die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Wasserversorgungsverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
 14. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung bzw. um Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) handelt ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
 15. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen ab einem Auftragswert von 5.000,00 EURO,
 16. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des Wasserversorgungsverbandes,
 17. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Wert von 5.000,00 EURO,
 18. die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung besteht,
 19. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA)
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung und die Beauftragung des Rechtsanwaltes für solche Streitigkeiten,
 21. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern,

22. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 23. die Auflösung des Verbandes,
 24. die Angelegenheiten, über die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung zu entscheiden hat.
- (3) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung, Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch schriftliche Ladung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden, die Gründe sind in der Ladung anzugeben.
- (2) Durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festgelegt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsmitglieder vertreten sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung, das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

- (4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und der Stimmen verringern, als beschlussfähig, solange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandsmitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, wird nicht öffentlich verhandelt. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind rechtzeitig in der Volksstimme in den Regionalausgaben Burg und Genthin bekanntzumachen.

§ 9

Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Verbandsgeschäftsführer, die Geschäftsführer nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Unternehmen und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bestimmt. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und vom Protokollführer unterzeichnet werden.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.
- (5) Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt im Übrigen die Geschäftsordnung.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Wasserversorgungsverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz, durch Verbandssatzung, durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind.
- (2) Aufgrund der Übertragung von Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben ist der Verbandsgeschäftsführer ehrenamtlich tätig.
- (3) In Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes kann ein ehrenamtlicher Verbandsgeschäftsführer aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt werden.
- (4) Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer ist insbesondere zuständig für:
 1. die Verfügung über Vermögen des Wasserversorgungsverbandes, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 2. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtender Rechtsgeschäfte, bis unter einem Wert von 5.000,00 EURO,
 3. Verträge des Wasserversorgungsverbandes mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern, deren Wert den Betrag von 5.000,00 EURO unterschreitet und Geschäfte der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Geschäfte bzw. Geschäfte ohne besondere Bedeutung) sowie über- und außerplanmäßige Ausgaben unter Berücksichtigung der Bestimmungen der § 5 Absatz 2 Nummer 6 der Verbandssatzung,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Wasserversorgungsverbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit die Wertgrenze unter 5.000,00 EURO liegt,
 5. Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Wasserversorgungsanlage und auf Beschränkung des Bedarfes nach den Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Wasserversorgungsverbandes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Verhandlungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Wasserversorgungsverbandes und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.

- (3) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Verbandsvertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ernennt und verpflichtet den Verbandsgeschäftsführer in öffentlicher Sitzung im Namen der Verbandsversammlung.

§ 13

Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags.

Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Der Wasserversorgungsverband führt seinen Haushalt nach dem im Eigenbetriebsgesetz, in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch, geregelten Vorschriften.
- (2) Der Wasserversorgungsverband erlässt in jedem Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (3) Für das Rechnungswesen (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Lagebericht) kann sich der Wasserversorgungsverband eines Dritten bedienen.
- (4) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land zuständig.
- (5)

§ 15

Unternehmen und Beteiligungen

- (1) Der Wasserversorgungsverband bedient sich seiner kommunalen Gemeinschaftsunternehmen Heidewasser GmbH und Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM GmbH).
- (2) Der Wasserversorgungsverband hat das ihm übertragene oder anderweitig selbst erworbene Vermögen der Heidewasser GmbH und der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM GmbH) im Rahmen der jeweils durch die Gesellschaften zu erfüllenden Aufgaben übertragen.

- (3) Wird von der Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, vertritt der Verbandsgeschäftsführer den Wasserversorgungsverband in den Gesellschafterversammlungen der Heidewasser GmbH und TWM GmbH, er kann auch weitere Aufgaben in einem Organ dieser Gesellschaften übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihr Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen durch mehrere Vertreter ausüben, ihre Stimmen können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Der oder die Vertreter des Wasserversorgungsverbandes in den Gesellschaften sind an die Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.
- (5) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Wasserversorgungsverbandes findet der 3. Abschnitt (3. Teil) der Gemeindeordnung Anwendung.

§ 16 Verbandsumlage

- (1) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt der Wasserversorgungsverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Höhe der Umlage für jedes Mitglied bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Einwohnerzahlen eines Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl des Wasserversorgungsverbandes.
- (2) Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.

§ 17 Auflösung und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Wasserversorgungsverband kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Wasserversorgungsverband nicht mehr wahrgenommen werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist. Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes bedarf eines mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder zu fassenden Beschlusses. Der Wasserversorgungsverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (2) Die Abwicklung bei Auflösung des Wasserversorgungsverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag. Für den Fall, dass innerhalb eines Jahres ein Vertrag über die Abwicklung nicht zustande kommt, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (3) Bei der Auflösung wird das Eigentum an den Anlagen und Schulden, die der Wasserversorgungsverband gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung von den Verbandsmitgliedern übernommen hat, an die früheren Eigentümer zurückübertragen. Die vom Wasserversorgungsverband geschaffenen Anlagen und diesen Anlagen zuzuordnende Schulden werden von den Verbandsmitgliedern übertragen, in deren Gebiet sie liegen. Das weiterhin noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 16 Abs. 1 Satz 2 noch verbleibende Vermögen und die Schulden werden nach dem Schlüssel des § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung unter diesen aufgeteilt. Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Bediensteten des Wasserversorgungsverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Schlüssel nach § 16 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung umgelegt.

- (4) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Wasserversorgungsverband aus wichtigem Grund aufkündigen oder aus dem Verband austreten. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde.
- (5) Für die Rechtsfolgen einer Kündigung einer Mitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Absatz 4 gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (6) Der Wasserversorgungsverband kann weitere kommunale Gebietskörperschaften und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürlich und juristische Personen des Privatrechts als Verbandsmitglieder aufnehmen. Soweit dafür die Voraussetzungen nach § 6 GKG LSA erfüllt werden und die Aufnahme der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dienlich sind und sie sich der Verbandssatzung unterwerfen. Die Verbandsversammlung fasst den Beschluss zur Aufnahme mit zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (7) Die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes oder das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes durch Austritt oder Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Aufnahme eines weiteren Verbandsmitgliedes bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (8) Die Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Wasserversorgungsverbandes sind mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 18 Absatz 1 der Verbandssatzung öffentlich bekanntzumachen.
- (9) Fallen Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grund weg, tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des wegfallenden Verbandsmitgliedes ein. Der aufnehmenden oder der neu gebildeten Körperschaft steht höchstens eine Stimme zu, unabhängig davon, wie viel Verbandsmitglieder eingegliedert wurden oder mit wie viel sie zusammengeschlossen wurde.
- (10) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Wasserversorgungsverband binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft anschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Wasserversorgungsverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für den Ausschluss und den Austritt gelten die Regeln des § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 18

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Wasserversorgungsverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekanntgemacht.
- (2) Abweichend zum Absatz 1 wird der Wirtschaftsplan durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes im Rathaus der Stadt Möckern, **Am Markt 10 in 39291 Möckern** bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der

Dauer der Auslegung **im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land**. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Wasserversorgungsverbandes erfolgen in der Volksstimme in den Regionalausgaben Burg und Genthin.
- (4) Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern, **Am Markt 10 in 39291 Möckern** zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung **im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land** hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in ihrer weiblichen und männlichen Form.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 25.02.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 03.06.2010
Möckern, den 26.11.2013

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung:

Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sind:

- 1 **Gemeinde** Biederitz mit den Ortschaften
 Biederitz/Heyrothsberge
 Gerwisch
 Königsborn
 Woltersdorf

- 2 Stadt Gommern mit der Ortschaft
 Nedlitz

- 3 Stadt Möckern mit den Ortschaften
 Büden
 Dörnitz
 Drewitz
 Friedensau
 Grabow
 Hohenzitz
 Küsel
 Krüssau
 Lübars
 Möckern
 Reesdorf
 Rietzel
 Stegelitz
 Stresow
 Theeßen
 Tryppenhna
 Wallwitz
 Wörmnitz
 Wüstenjerichow
 Zeddenick
 Ziepel

- 4 **Gemeinde** Möser mit den Ortschaften
 Hohenwarthe
 Körbelitz
 Lostau
 Möser
 Pietzpuhl

- 5 ——— **Gemeinde Stresow**